

# Informationsrecht

## Beschluss des BACDJ vom 10. Juni

B undes  
A rbeitskreis  
C hristlich  
D emokratischer  
J uristen

**1:** Der BACDJ hält es für zwingend erforderlich, unverzüglich die Vorratsdatenspeicherung auf eine gesetzliche Basis zu stellen und damit auch die europarechtlichen Forderungen umzusetzen. Insbesondere soll eine Mindestspeicherdauer von 6 Monaten festgeschrieben werden.

**2:** Die Eigentumsordnung wird derzeit im Hinblick auf das Geistige Eigentum im Internet in Teilen der öffentlichen Diskussion erheblich in Frage gestellt. Um die Schutzwürdigkeit des Geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter klar herauszustellen und dadurch auch die Medienkompetenz zu fördern, schlägt der BACDJ vor, die verzweigten nebenstrafrechtlichen Vorschriften zum Schutz Geistigen Eigentums zusätzlich zu einem **zentralen Straftatbestand** im Strafgesetzbuch zusammenzuführen.

Um auch im Zivilrecht die Rechtsfolgen einer Rechtsverletzung im Internet deutlich zu machen und um durch mehr Transparenz auch die Akzeptanz des zivilrechtlichen Instruments der Abmahnung zu steigern, sollte geprüft werden, ob die neben dem Schadensersatz anfallenden **Kosten einer Abmahnung** über die Regelung des § 97a Abs. 2 UrhG hinaus konkreter ausgestaltet werden können (analog zum Bußgeldkatalog: „Ahndungskatalog“).

Die Rechtsdurchsetzung im Internet setzt eine Identifizierung des Rechtsverletzers voraus, die ohne eine Zusammenarbeit zwischen Providern und Rechteinhabern in der Regel nicht möglich ist. Sofern dies nicht im Wege der Selbstregulierung möglich ist, muss unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben die **Verantwortung der Provider** beim Schutz Geistigen Eigentums gestärkt werden.

**3:** Der BACDJ erinnert an die Vereinbarung des Koalitionsvertrages, praxisgerechte Regelungen zu schaffen. Zu vielen Fragen des Beschäftigtendatenschutzes haben die Arbeitsgerichte bereits jetzt –einzelfallbezogen- in ihrer Rechtsprechung oftmals einen gerechten Ausgleich der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefunden. Es gibt keinen Grund, in zentralen Punkten hiervon abzuweichen.

Das Ziel, mit dem Gesetzentwurf einen Interessen ausgleichenden Ansatz zu verfolgen, der sich weitgehend an der vorhandenen Rechtsprechung orientiert und Raum für flexible betriebliche Lösungen lässt, darf nicht aufgegeben werden.